



Bearbeiter: Mag. Haarmann

Tel.: 03612/2801- 220

Fax: 03612/2801- 550

E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 3.0-55/2014

Liezen, am 21. Juli 2014

Ggst.: Liezen, ÖBB Infrastruktur AG, Umbau Bahnhof Liezen
Gleisentwässerungsanlage, km 92.3+72,360 – km 93.0+88,671
retentierte Einleitung in den Pyhrnbach
wasserrechtliche Bewilligung, PZ 12/2588

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 19.05.2014 hat ÖBB Infrastruktur AG um die wasserrechtliche Bewilligung für Erweiterung und Anpassung der unter PZ 12/2588 im Wasserbuch des Bezirkes Liezen ersichtlich gemachten Gleisentwässerungsanlage durch Neuerrichtung einer Mitteldrainage und Adaptierung des Ableitungskanals (Strang 3) und Erweiterung des Retentionsvolumens auf 740 m³ bei Beibehaltung des bisherigen Maßes der Wasserbenutzung der Einleitung von max. 60 l/sec bei einem 10-jährigen Bemessungsereignis in den Pyhrnbach angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 9 Abs. 2 und 107 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 11. August 2014, um 11.30 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Bahnhof Liezen angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 AVG 1991 und die verfügten besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Ergeht an:

1. ÖBB Infrastruktur AG, Vivenotgasse 10, 1120 Wien
2. die Stadtgemeinde in 8940 Liezen
 - unter Anschluss eines Plansatzes, mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz.
 - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen.
3. die Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, 8940 Liezen, unter Anschluss eines Plansatzes
4. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wassertingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann von Steiermark, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
6. Peball & Partner, Ziviltechniker GmbH, Mariazellerstraße 1a, 8605 Kapfenberg
7. Energie Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
8. ÖBB Region Süd, c/o Herrn Helmut Füreder, *per E-Mail* mit dem Ersuchen, eine 4. Planparie beizubringen
9. zu Akt 3.0-10/2010
10. per E-Mail an: julia.pirkmann@stmk.gv.at, zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:

F.d.R.d.A.:
Lechner

i.V.: Mag. Haarmann e.h.

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) oder während der Verhandlung vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.